

Beschluss



aus der 14. Sitzung der Gemeindevertretung an

am 22.09.2022

Sitzungsteil öffentlich

Anfragen der Fraktionen

4.2. Anfrage der CDU-Fraktion zum bestehenden Abfallentsorgungssystem 350/GV/XIX

Beschluss:

Wir bitten um eine Sachstandsinformation zum Thema „bestehendes Abfallentsorgungssystem“ entsprechend der Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann endet der im Jahr 2018 geschlossene Vertrag mit den Entsorgungsunternehmen für das bestehende Abfallentsorgungssystem?
2. Unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Modalitäten kann der Vertrag ggf. vor Ablauf dieser Frist / vorzeitig beendet werden?
3. Besteht die Möglichkeit von Anpassungen des bestehenden Vertrags hinsichtlich einzelner Dienstleistungen während der Laufzeit? Zu welchen Voraussetzungen, Kosten und zu welchem Zeitpunkt?
4. Wie wird das bestehende Konzept in der Gemeinde angenommen? (Lob, Beschwerden, etc.)
5. Konnten die bei Vertragsabschluss ausschlaggebenden Vorteile hinsichtlich Kosteneinsparung, Einsparungen beim Müllaufkommen, etc. eingehalten werden? Entspricht das erzielte Ergebnis den zugrundeliegenden Kalkulationen? Falls nein, worin ist dies begründet?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Zu Nr. 1: Die zum 01.01.2020 geschlossenen Verträge enden in 2023 und sie verlängern sich automatisch um weitere 4 Jahre, wenn sie jeweils nicht von der Auftraggebergemeinschaft gekündigt werden. Es muss Konsens bestehen, dass keiner der Auftraggeber kündigt, eine alleinige Kündigung eines Auftraggebers ist nicht möglich.

Auf Basis aktueller Erfahrungswerte schlagen die Entsorgungsunternehmen derzeit aufgrund der Folgen des Ukraine-Kriegs, der Inflation, des Mangels an Fachpersonal und der gestörten Lieferketten im Minimum ca. 30, eher 50% auf ihre Leistungspreise auf. Im Fall der Vertragsverlängerung des derzeit bestehenden Vertrags steigen die Preise hingegen nur um ca. 12 % und bleiben dann auch prognostisch unverändert bis Ende 2027. Derzeit rät das Planungsbüro PAW Kuhs allen Kunden, welche vor der Frage stehen, „kündigen oder verlängern“ zur Vertragsverlängerung. Vorliegend muss also die Gemeinde bzw. die im Vertrag zusammengeschlossenen Städte und Gemeinden nichts tun, die Vertragsverlängerung findet automatisch statt, wenn nicht von den Auftraggebern gekündigt wird. Eine Kündigung des Entsorgers ist im Vertrag nicht vorgesehen.

Zu Nr. 2: Die Gemeinde kann jederzeit „aussteigen“. Allerdings entstehen dann Schadensersatzpflichten; d.h. dass die Gemeinde die Folgekosten dieser Kündigung allein zu tragen hat. Diese können derzeit nicht beziffert werden, da der Zeitpunkt des Ausscheidens nicht bekannt ist und auch nicht, welche Kosten der Entsorger und/oder die weiteren Städte und Gemeinden geltend machen werden.

Allerdings ist eine Vertragskündigung nicht erforderlich. Die Gemeinde kann auch ihre Satzung ändern und damit ein anderes System beschließen und das jetzige, welches mit den weiteren Kommunen harmonisiert ist, nicht mehr fortführen. Aber auch hier trägt die Gemeinde alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem „Ausscheren“ entstehen, also auch mögliche Kosten, die der Ent-

sorger aufgrund der Änderung gegenüber den anderen Kommunen geltend macht bzw. Kosten der anderen Kommunen, die durch die Satzungsänderung der Gemeinde bewirkt werden.

Zu Nr. 3: Ja, Änderungen sind möglich. Kostentragung / Voraussetzungen / Zeitpunkt wie zuvor beschrieben.

Zu Nr. 4: Das bestehende Konzept wird gut angenommen. Es liegen sehr wenig bis keine Beschwerden vor.

Zu Nr. 5: Das System wirkte und wirkt vorteilhaft, was die Mengenbilanzierung zeigt. Die Kosten für die Restmüllentsorgung betragen zum Stand 2021 197,50 €/Mg, bezogen auf Bioabfall betragen die Kosten zu dieser Zeit 109,11 €/Mg (Preisstand Mitte 2021).

Ersparnis von Entsorgungskosten:

Die Ersparnis bei der Restmüllmenge beträgt im Vergleich 2017-zu 2021 fast 225 Mg = über 44.000 €/a. Beim Bioabfall sind es weniger, aber immer noch von 2017 auf 2021 über 50 Mg (= ca. 5.600 €/a). Allerdings ist untypisch, dass die Bioabfallmenge von 2016 auf 2017 ohne erkennbaren Grund um fast 185 Mg auf nur noch 682 Mg gesunken ist, denn am System wurde nichts verändert. Ggf. sind hier jahreszeitliche Einflüsse gegeben. Die Menge von ca. 865 Mg Bioabfall in 2016 liegt wesentlich näher an den Erwartungswerten bzw. Referenzzahlen als die Menge 2017. Legt man die Differenz 2016-2021 zugrunde, so errechnen sich nochmals ca. 25.700 € Ersparnis, also in der Summe ca. 70.000 €.

Die Statistik für Restmüll und Bioabfall zeigt, wie das System wirkt. Normiert auf die Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitze) von Glashütten sind die Abfallmengen deutlich zurückgegangen, entsprechende Kostenersparnisse wurden generiert. Für 2018 gilt, dass aufgrund der unterjährigen Einführung des Identsystems die Daten nicht verwendet werden konnten.

Ersparnis bei der Abfuhrlogistik:

Aufgrund der Tatsache, dass beim Identsystem Gefäße nicht so häufig entleert werden und des 4-wöchentlichen Regel-Abfuhrhythmus bei der Restmülltonne ergeben sich weitere Ersparnisse bei der Logistik, also der Abfallsammlung: Bei der Bio- und Restmüllsammmlung sind es ca. 30% gegenüber dem System, wie es vorher in Glashütten bestand. Da man nicht beide Systeme parallel ausschreiben kann, ist bezogen auf dieses Thema ein detaillierter Nachweis nicht möglich.

Allerdings kann auf die Erfahrungswerte bezogen auf die Nachbarkommunen Neu-Anspach, Schmitten, Grävenwiesbach, Usingen, Wehrheim und Weilrod verwiesen werden: Die Abfallabfuhr in diesen Gemeinden wurde über alle Kommunen betrachtet in 2015 marginal günstiger, obwohl die Biotonne als zusätzliches Sammelsystem hinzutrat und infolgedessen die Müllsammelfahrzeuge auch häufiger ins Gebiet zu fahren hatten als dies bei der in den Vorjahren bestehenden alleinigen Restmüllsammmlung der Fall war (vorher 26 Restmüll-Abfuhrtermine pro Grundstück und Jahr, ab 2015 39 Abfuhrtermine für Bio- und Restmüll). Bis Ende 2014 hatten die Kommunen – wie noch in 2013 in Glashütten – keine getrennte Bioabfallfassung.

Für Glashütten waren die Erfahrungswerte mit dem Identsystem aus den Nachbarkommunen in Verbindung mit der Tatsache galoppierender Kosten der Abfallentsorgung der Gemeinde maßgeblich für die Entscheidung zur Systemumstellung. Kostenberechnungen im Vorfeld waren nicht erforderlich, da die Effekte des Identsystems bekannt waren und auch in Glashütten eingetreten sind. Versprochene Kosteneinsparungen bei Vertragsabschluss waren ansonsten nicht Gegenstand der ausgeschriebenen Leistungen, da es nicht in der Hand des Entsorgers liegt, welche Ersparnisse erzielt werden. Zum Thema Ersparnisse wird auf die voranstehenden Ausführungen verwiesen.